

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bilay und Große-Röthig (Die Linke)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Staatssekretäre im Finanzministerium

Die Landesregierung informierte in den Antworten auf die Kleine Anfrage 8/2093 in der Drucksache 8/3493 und auf die Kleine Anfrage 8/2101 in der Drucksache 8/3494 über die Zuständigkeiten der Staatssekretäre in den Ministerien und der Staatskanzlei und machte Angaben zu den beiden im Finanzministerium tätigen Staatssekretären.

So stimmte das Kabinett der Ernennung von einem der beiden im Finanzministerium tätigen Staatssekretäre bereits am 19. Dezember 2024 zu. Der Ernennung des zweiten im Finanzministerium tätigen Staatssekretärs unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wurde erst am 27. Januar 2026 zugestimmt. Beide Staatssekretäre werden auf der Internetseite des Finanzministeriums seit dem 19. Dezember 2024 als Staatssekretäre geführt. Dazu ergeben sich Nachfragen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/2663** vom 3. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2026 beantwortet:

1. In welchem Beschäftigungsverhältnis stand der im Finanzministerium tätige Staatssekretär, dessen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe das Kabinett am 27. Januar 2026 zustimmte, zwischen dem 19. Dezember 2024 und dem 27. Januar 2026 (Angestellten- oder Beamtenverhältnis oder anderes) und auf welcher rechtlichen Grundlage beruhte dieses Beschäftigungsverhältnis?

Antwort:

Es bestand ein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen als Staatssekretär auf der Grundlage eines Vertrags.

2. Aus welchen Gründen wurde der in Frage 1 nachgefragte Staatssekretär nicht bereits im Dezember 2024 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen?

Antwort:

Die Landesregierung nimmt nach Abwägung des parlamentarischen Auskunftsrechts mit den betroffenen Grundrechten der betroffenen Person im konkreten Kontext der Fragestellung von der Beantwortung der Frage Abstand. Das in Artikel 53 Abs. 2 und Artikel 67 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerte parlamentarische Kontrollrecht steht unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung. Es findet seine Grenze unter anderem in den durch die Verfassung geschützten Rechten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes. Zu diesen Rechten gehört das aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und aus Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet. Dieses Recht schützt das Interesse des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung

seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Die erbetenen Informationen betreffen die konkrete Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen einer unmittelbar identifizierbaren einzelnen Person zum Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Freistaat Thüringen. Die Offenlegung von Personalaktendaten einzelner Personen berührt den Kernbereich des Personalakte Geheimnisses und zugleich die staatliche Fürsorgepflicht für diese Person. Eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Landtags und dem grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht des Betroffenen geht bei dieser Frage zu Gunsten des Schutzes des Einzelnen aus.

3. Welchen der beiden Zuständigkeitsbereiche („Zentralabteilung, Steuern und Steuerpolitik“ beziehungsweise „Landeshaushalt und Beteiligungen“) verantwortet der in Frage 1 nachgefragte Staatssekretär?

Antwort:

Es handelt sich um den Aufgabenbereich „Landeshaushalt und Beteiligungen“.

4. Gab es seit dem Beginn der 8. Wahlperiode des Landtags weitere Fälle von Staatssekretärinnen beziehungsweise Staatssekretären, die bereits vor der Ernennung zum Staatssekretär beziehungsweise der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe das Amt des Staatssekretärs ausübten und/oder die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben erfüllten (wenn ja, bitte um Angabe des
- a) betreffenden Ressorts und gegebenenfalls Zuständigkeitsbereichs,
 - b) jeweiligen Zeitpunkts des Amtsantritts, der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und gegebenenfalls der Berufung zum Beamten auf Lebenszeit und
 - c) Grunds, aus dem die Berufung zum Beamten nicht zeitgleich mit dem Amtsantritt erfolgte)?

Antwort:

Weitere Fälle, bei denen der Berufung in ein entsprechendes Beamtenverhältnis eine Tätigkeit als Staatssekretär oder Staatssekretärin in einem Arbeitsverhältnis vorausging, liegen nicht vor.

Gruhner
Minister